



301SN - 67/ME
Präs. 1622-6/03

**Stellungnahme
des Begutachtungssenates IV des Obersten Gerichtshofes
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch,
die Strafprozessordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz und das
Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert werden
(Strafrechtsänderungsgesetz 2003)**

Der Begutachtungssenat IV des Obersten Gerichtshofes hat in der Sitzung vom 8. September 2003 zu dem vom Bundesministerium für Justiz am 1. Juli 2003 zu GZ 318.016/6-II.1/2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2003), folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

A. Allgemeines

Mit der Aufnahme des Tatbestandes "Pornographische Darstellungen mit Unmündigen" (§ 207a StGB) hat sich der Gesetzgeber bereits 1994 zur entsprechenden Verankerung des Schutzes Unmündiger im Kernstrafrecht entschlossen. Angesichts der mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten signifikanten Ausweitung dieser Schutzintention (vgl. "Pornographische Darstellungen Minderjähriger" - § 207a StGB; "Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietung Minderjähriger" - § 215a StGB) bietet es sich - auch im Hinblick auf den Rückgriff der Erläuterungen auf die Judikatur zum Begriff der Pornographie selbst (ES 18) - als naheliegend und zweckmäßig an, im Interesse einer der Rechtssicherheit zuträglichen Übersichtlichkeit (etwa durch Klarstellung möglicher Konkurrenzfälle) die der strafgerichtlichen Sachkompetenz vorbehaltene Pornographieproblematik einer gesetzeseinheitlichen Gesamtbereinigung zuzuführen. Eine

solche könnte in einer Übernahme der die gerichtliche Strafbarkeit betreffenden Normen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung (Pornographiegesezt - PornG) in das Kernstraf- und -verfahrensrecht (zum selbständigen Verfallsverfahren) bestehen, während allein die das Verwaltungsrecht berührenden Vorschriften des PornG einem gesonderten Gesetz vorzubehalten wären. Ein derartiges Regelungskonzept stünde auch rechtspolitisch damit im Einklang, dass die besondere Schutzwürdigkeit junger Menschen eines der tragenden Grundprinzipien des gesamten Strafrechts darstellt.

B. Zu einzelnen Bestimmungen

I. Zum StGB:

Zu § 74 Abs 1 Z 9:

Die Legaldefinition der Prostitution stellt subjektiv auf Gewerbsmäßigkeit ab. Dazu wiederholt der Entwurf die im Gesetzestext bereits in § 70 vorangestellte Definition der Gewerbsmäßigkeit mit der Akzentuierung, dass dieser Begriff neben der Vornahme auch die Duldung geschlechtlicher Handlungen gegen Entgelt miteinschließt, während die Definition nach § 70 demgegenüber nur auf die Begehung strafbarer Handlungen ausgerichtet ist (ES 7). Zur Vermeidung von der Rechtseinheit und -sicherheit abträglichen Überlegungen zu einem allenfalls im Bereich der Prostitution differenten Gewerbsmäßigkeitbegriff wird daher angeregt, die gewerbsmäßige Absicht auch zu § 74 Abs 1 Z 9 an § 70 StGB zu orientieren, wozu sich die Formulierung "Prostitution: die gewerbsmäßige Vornahme oder Duldung (§ 70) geschlechtlicher Handlungen am eigenen Körper" eignen würde.

Zu § 104a:

Zunächst legt die Wortfassung des ersten Absatzes "Wer eine Person in der Absicht, sie sexuell, durch eine rechtswidrige Organentnahme oder ihre Arbeitskraft auszubeuten ..." insofern eine sprachliche Nachjustierung nahe, als auch im Fall der "Arbeitskraft" die jeweilige Person Objekt der Ausbeutung bleibt, weshalb folgende Formulierung vorgeschlagen wird: "... oder an ihrer Arbeitskraft auszubeuten ...".

Subjektiv soll der neu gefasste Tatbestand "Menschenhandel" die Absicht erfordern, eine Person sexuell, durch rechtswidrige Organentnahme oder an ihrer Arbeitskraft auszubeuten. Das deskriptive, grundsätzlich am allgemeinen Sprachgebrauch orientierte Tatbestandsmerkmal der Ausbeutung findet im StGB bisher im Wesentlichen im

Zusammenhang mit Wucherdelikten (§§ 154, 155) sowie zur Zuhälterei (§ 216) Verwendung. Dabei wird dieses Gesetzeskriterium im Bereich der Vermögensdelinquenz nicht deckungsgleich mit jener Bedeutung gebraucht, die ihm im Sexualstrafrecht zukommt (vgl. *Kirchbacher* in WK² § 154 Rz 4), indem es einerseits als bewusstes, mit bedeutenden Nachteilen für das Opfer verbundenes Ausnützen aus Gewinnsucht (*Kirchbacher* aaO), andererseits aber als rücksichtsloses Ausnützen unter Verletzung vitaler Opferinteressen (*Philipp* aaO § 216 Rz 9) zu verstehen ist. Aus dieser Sicht kann die Auslegung des Begriffes der Ausbeutung durch rechtswidrige Organentnahme die Gefahr weiterer Interpretationsdifferenzen mit sich bringen, weil nunmehr in einem einheitlichen Tatbestand Elemente einerseits der Sexualsphäre, andererseits aber, nämlich mit Bezug auf die Organentnahmen, des materiellen Gewinnstrebens zusammentreffen. Nicht allein zur Vermeidung daraus folgender Rechtsprobleme sondern auch aus rechtssystematischer Sicht wird es als zweckmäßig empfohlen, den Tatkomplex rechtswidriger Organentnahme aus § 104a Abs 1 des Entwurfes auszuklammern. Das besondere Gewicht einer - selbst ohne zusätzliche Opferausschöpfung verwirklichten - rechtswidrigen Organentnahme erfordert schon für sich allein und unabhängig von anderen Kriterien eine eigenständige, mit sexueller oder die Arbeitskraft betreffender Ausbeutung einer Person nicht gleichzuhaltende Strafbarkeit und insoweit eine im Vergleich dazu angemessen angehobene Strafdrohung. Da die Tatkomponente der Opferausschöpfung den Pönalisierungsbedarf rechtswidriger Organentnahme nicht erreicht, stellt sie auch keine taugliche Grundlage für die laut Entwurf ins Auge gefasste Zusammenfassung der in Rede stehenden Begehungsformen in einem Tatbestand dar.

Der Tatbestand "Menschenhandel" weist auch, indem er auf Anwerben, Befördern, Weitergeben, Beherbergen und Aufnehmen abstellt, teilweise mehrdeutige deskriptive Merkmale auf. Das Anwerben soll nach den Erläuterungen (ES 10) darin bestehen, "jemanden dazu verpflichten, sich in einer der genannten Formen ausbeuten zu lassen", was nach der gewählten Formulierung ("...sich ... ausbeuten zu lassen") die Kenntnis des Ausbeuteten von der bevorstehenden Verletzung gravierender Interessen miteinschließt. Dem Sinn der angesprochenen Erläuterungspassage zuwider kann aber an eine derartig spezifizierte Kenntnis nicht gedacht sein, weil es in diesem Zusammenhang nach der greifbaren Gesetzesintention nur auf das Opferbewusstsein ankommen kann, sich zur Vornahme oder Duldung geschlechtlicher Handlungen gegen Entgelt zu verpflichten.

Da schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unter "Menschenhandel" die Überantwortung einer Person an eine andere zur Ausübung von Kontrolle in bestimmten Lebensbereichen verstanden wird, wäre im Einklang mit den der Neuregelung zugrundeliegenden internationalen Rechtsinstrumenten (dazu abermals ES 10) überlegenswert, ob nicht auch auf die Übertragung einer solchen Kontrolle abgestellt werden sollte.

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des strafrechtlichen Schutzbedarfs minderjähriger Personen wäre einer Orientierung der in § 104a Abs 2 vorgesehenen Strafdrohung an jener des Abs 3 (anstelle von Abs 1) der Vorzug zu geben.

Zu § 201:

Soweit der bisher in Abs 1 normierte Tatbestand nach der Entwurfintention zur Gänze entfallen, dafür aber der bisherige Abs 2 als neuer Grundtatbestand mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren (ohne Untergrenze) bedroht werden und damit das Tatgewicht in Zukunft nur mehr im Rahmen der Sanktionierung berücksichtigt werden soll, so stehen diesem Vorhaben erhebliche Bedenken entgegen. Diese Gesetzesänderung wird im Wesentlichen mit der Befürchtung begründet, der Tatbestand nach Abs 2 könnte (analog zur Raubbeurteilung nach § 142 Abs 2) in Zukunft als "minderschwere" Vergewaltigung verstanden werden (ES 13), ohne dass allerdings im Rahmen der einschlägigen Rechtsanwendungspraxis entsprechende Verteidigungsstrategien oder ähnlich geartete Tendenzen zu beobachten gewesen wären. Der insoweit ins Auge gefassten Verschmelzung der bisherigen Tatbestände nach Abs 1 und Abs 2 hätte den Wegfall des Signalwertes der derzeit ausdrücklichen gesetzlichen Differenzierung nach dem besonderen Tatgewicht zur Folge. Es wird daher vorgeschlagen, für den Fall der Anwendung schwerer, gegen das Opfer gerichteter Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, einen besonderen Tatbestand mit entsprechender Strafdrohung zu belassen, jedoch - wie bei anderen Delikten auch - die Qualifikation des Folgeabsatzes (hier Abs 2) mit den Worten einzuleiten: "Ebenso ist zu bestrafen ...". Lediglich vollständigshalber wird auf die laut Entwurf in Ansehung der bisherigen Fälle des Abs 2 eintretenden Auswirkungen auf die Verjährung der Strafbarkeit hingewiesen.

Zu § 202:

Dass die Verschärfung der Strafdrohung laut zweitem Strafsatz des Abs 2 die Sachkompetenz des Geschworenengerichtes begründet, ist eine verfahrensrechtliche Konsequenz, die mit den sonst evidenten Wertmaßstäben gesetzlicher Tatgewichtung angemessen harmonisiert.

Zu § 205:

Unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses einer wehrlosen Opferperson wird für den in Abs 3 letzter Satz behandelten Fall, dass die Tat den Tod der missbrauchten Person zur Folge hat, wegen der dominierenden Bedeutung des tatbedingten Ablebens des wehrlosen Opfers (ohne Differenzierung nach dem Abs 1 bzw. dem Abs 2 zuzuordnenden Tatbegehungen) eine einheitliche Strafdrohung von fünf bis fünfzehn Jahren befürwortet.

Zu § 207a:

Die Ausdehnung des Schutzes gegen pornographische Darstellung auf Minderjährige wird ausdrücklich begrüßt.

Die in Abs 4 vorgesehene Legaldefinition pornographischer Darstellungen Minderjähriger weist mit der Differenzierung nach Darstellungsbezügen zu unmündigen (Z 1 und 2) bzw. mündigen Minderjährigen (Z 3 lit a) bzw. (unmündigen und mündigen) Minderjährigen (Z 3 lit b) eine inhaltliche Unübersichtlichkeit auf, deren sachliche Unabdingbarkeit nach dem Gesetzestext nicht einsichtig ist. § 207a Abs 1 stellt einleitend ebenso generell auf Abs 4 ab, wie die Wortfassung des Abs 3. Soweit in Abs 6 allein auf die Z 4 des Abs 4 Bezug genommen wird, erhält die angesprochene unübersichtliche Differenzierung gleichfalls keinen Sinn, weil Abs 4 Z 4 seinerseits wieder geschlossen auf die Z 1 bis 3 des vierten Absatzes Bezug nimmt.

Auf der Basis der im Entwurf für § 207a vorgesehenen Wortfassung wird darauf hingewiesen, dass für die Fälle nach Abs 4 Z 3 lit b bei **mündigen minderjährigen** Tatopfern auf eine auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildung abgestellt wird, die der sexuellen Erregung des Betrachters dient. Da solcherart das nach bisheriger Rechtsprechung zu § 1 PornG allgemeine Kriterium strafbarer Pornographie angesprochen wird (Fabrizy StGB⁸ § 1 PornG Rz 2), erweist es sich als zweckmäßig, dieses grundlegende Pornographiemerkmal in seiner die Z 3 des Abs 4

übersteigenden Bedeutung auf andere Weise klarzustellen, als durch die zur Beirrung geeignete optische Zuordnung allein zur Z 3. Diesem Gesichtspunkt Rechnung tragend könnte beispielsweise die Textpassage "soweit es sich um....des Betrachters dienen" drucktechnisch über die Ziffernkolonne hinaus an den linken Rand gerückt werden.

Hinzu kommt, dass in Ansehung Unmündiger ein im Vergleich zu mündigen Minderjährigen akzentuiertes Schutzbedürfnis vorliegt, das bei der Pönalisierung sie betreffender pornographischer Darstellungen entsprechenden Niederschlag finden sollte. Aus dieser Sicht wäre es als sachgerecht zu empfehlen, wirklichkeitsnahe Abbildungen von geschlechtlichen Handlungen an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier bzw. wirklichkeitsnahe Abbildungen mit der Eignung zu einer entsprechenden Eindrucksvermittlung bereits für sich allein für gerichtlich strafbar zu erklären, ohne dabei zusätzlich auf eine der sexuellen Erregung des Betrachters dienende Reduktion auf sich selbst bzw. auf eine Loslösung von anderen Lebensäußerungen abzustellen.

Nach Abs 5 und 6 soll die Herstellung und der Besitz der dort jeweils bezeichneten pornographischen Darstellungen zum eigenen Gebrauch straflos sein, wenn einerseits die Einwilligung der betroffenen mündigen minderjährigen Person vorliegt (Abs 5), bzw. andererseits (Abs 6) mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist. Die damit normierten Fälle entsprechender Straflosigkeit werden von § 207a Abs 1 Z 1 somit nur durch Kriterien abgegrenzt, die ihrem Schwerpunkt nach innere Vorgänge betreffen. Angesichts der weltweiten, wegen der Gefährdung besonders schutzwürdiger Personen aus guten Gründen intensiven Bemühungen um eine möglichst umfassende Zurückdrängung bzw. Ausschaltung (vor allem) der Kinderpornographie rechtfertigen die in Aussicht genommenen Ausnahmestimmungen und die damit verbundene Verwässerung der Strafbarkeitsgrenzen die Befürchtung kontraproduktiver Auswirkungen.

Da die von Abs 4 Z 4 erfassten virtuellen Darstellungen realen Missbrauch junger Menschen begriffssentiell nicht miteinschließen, der Schutz real tatbetroffener Missbrauchsoffer demnach insoweit nicht im Vordergrund steht (vgl. Erklärung Portugals zum Entwurf eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie), könnte insoweit gegenüber dem Tatkomplex wirklichkeitsnaher Abbildungen (mit regelmäßig tatsächlichem Realbezug) eine Differenzierung der Strafdrohungen in Erwägung gezogen werden.

Zu § 212:

Das neue Regelungskonzept mit der detaillierten Klarstellung des (erweiterten) Täterkreises und der damit verbundenen Abhängigkeitsverhältnisse schutzwürdiger Personen lassen grundsätzlich verbesserten Rechtsschutz erwarten.

Abs 1 Z 2 stellt allerdings beim Missbrauch von Geschwistern und Stiefgeschwistern auf die Ausnützung einer altersbedingten Überlegenheit des Täters ab, wozu sich die Erläuterungen auf den Hinweis auf § 207b Abs 1 idF BGBl. I Nr. 134/2002 beschränken (ES 20). Diese Norm schützt Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und (überdies) noch nicht reif genug sind, die Bedeutung des Missbrauchsvorgangs einzusehen. Indem § 207b Abs 1 auf eine Ausnützung nicht nur der altersbedingten Überlegenheit des Täters sondern auch der im dargelegten Sinn mangelnden Opferreife abstellt, enthält er - anders als die Entwurffassung des § 212 Abs 1 Z 2 - keine auf die Ausnützung der altersbedingten Überlegenheit reduzierte Beschränkung. In Anlehnung an den Ausnützungsbegriff des § 212 idGF wird die Ausnützung der altermäßigen Überlegenheit wohl im gezielten Einsatz des Altersunterschiedes für das Zulassen des Missbrauchs durch die geschützte Person zu sehen sein. Unter Berücksichtigung der regelmäßigen Besonderheiten in den Beziehungsverhältnissen unter Geschwistern erweist sich dieses Kriterium zur Abgrenzung zwischen tatsächlich strafwürdigen und solchen Verirrungen im Familienkreis, die die Schwelle zu sinnvoller gerichtlicher Strafbarkeit noch nicht erreichen, als nicht geeignet. Aus dieser Sicht wäre die Aufnahme eines Tatbestandsmerkmals, das - ähnlich wie § 208 Abs 1 idF des Entwurfes - zusätzlich auf einen konkret bezifferten Altersunterschied zwischen Täter und Opfer abstellt, zu überlegen. Bei Abhängigkeitsverhältnissen unter Geschwistern greift jedenfalls Z 3, in anderen Fällen sollte strafbarer Geschwistermissbrauch von konkret bezifferten Altersunterschieden abhängen, welche an einem der Aufsicht gleichzuhaltenden Unterordnungsverhältnis zu orientieren wären.

Zu § 218:

Der neue Vergehenstatbestand "Sexuelle Belästigung", der an die Stelle des Vergehens öffentlicher unzüchtiger Handlungen nach § 218 StGB idGF treten soll, stellt mit dem subjektiven Erfordernis des Vorsatzes, einen anderen zu "belästigen", auf einen dem allgemeinen Sprachgebrauch entlehnten normativen Begriff ab, der beispielsweise bereits in § 183 dStGB Eingang gefunden hat. Die dazu verfügbare einschlägige Rechtsprechung, die

als Belästigung das Hervorrufen von Unlustgefühlen wie Abscheu, Ekel oder Schock versteht, wobei bereits genügt, dass das Opfer erschrickt, sich im Schamgefühl verletzt fühlt oder findet, dass ihm der Täter zu nahe tritt, verdeutlicht mit der daraus abzuleitenden Begriffsweitläufigkeit die mit dem Rückgriff auf allgemeinen Strafbgebrauch regelmäßig verbundene Abgrenzungsproblematik. Die einleitende Wortfassung des nunmehr ins Auge gefassten § 218 Abs 1 des Entwurfs stellt überdies zur Gänze auf die Erwartungen des Täters hinsichtlich der tatbedingten Gefühlsreaktion des Opfers und damit auf eine weitere schwer fassbare Komponente ab, die aus Gründen erleichterter Praktikabilität zu Modifikationsüberlegungen veranlasst. Vor dem Hintergrund des § 7 Abs 1 StGB idGF könnte der angesprochenen Problematik mit der einleitenden Alternativfassung des § 218 Abs 1 "Wer mit der Eignung, einen Anderen zu belästigen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt, ..." Rechnung getragen werden.

Ergänzend anzumerken ist, dass sexuelle Bezüge im sowohl beruflichen als auch gesellschaftlichen Umgang allgemeinen Entwicklungstendenzen entsprechend mit zunehmender Sensibilität abgelehnt werden (vgl. die mit den international gebräuchlich gewordenen Schlagwort "sexual harrasment" verbundene Problematik), weshalb - insbesondere mit Rücksicht auf die allgemein wenig geläufige Begriffseingrenzung "geschlechtlicher Handlungen" als mit geschlechtsspezifischen Körperpartien zusammenhängende Vorgänge - eine (zumindest anfänglich) ausufernde Inanspruchnahme des in Rede stehenden Tatbestandes bei einschlägigen Anzeigen zu erwarten ist.

Zu überdenken wäre schließlich, ob die Normierung eines neuen Antragsdeliktes in der Phase einer Reformdiskussion über die generelle Abschaffung von Antragsdelikten zweckmäßig ist.

II. Zur Strafprozessordnung:

Gegen die zu Art. II des Entwurfes vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken.

III. Zum Gerichtsorganisationsgesetz:

Auch gegen das Gesetzesvorhaben zu Art. III des Entwurfes bestehen keine Bedenken.

IV. Zum Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG):**Zu § 29:**

Gegen das in Aussicht genommene Regelungskonzept (Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung allein durch den Untersuchungsrichter; Oberlandesgericht insoweit lediglich Beschwerdeinstanz; Orientierung der Haftfristen am System der StPO; Verhandlung vor dem Oberlandesgericht nur im Fall der Anfechtung der untersuchungsrichterlichen Unzulässigkeitserklärung der Auslieferung und gegen den entsprechenden Antrag der betroffenen Person ohne Verhandlung) bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Während der Entwurfstext zu Art. IV Z 5 lit a zweiter Halbsatz plausibel dahin zu verstehen ist, dass in § 29 Abs 3 der letzte Satz (betreffend die Belehrungspflicht zum Antragsrecht hinsichtlich der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof zweiter Instanz) durch den Satzwortlaut im Sinne des Entwurfs (Belehrungsverpflichtung zum Recht, die Durchführung einer Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung zu beantragen) zu ersetzen ist, enthält die der "Textgegenüberstellung" zu entnehmende Formulierung des in Rede stehenden Absatzes die Neufassung des letzten Satzes als Zusatz zu dem nach der Gesetzesintention allerdings als hinfällig zu verstehenden letzten Satz der geltenden Fassung. Die (ersichtlich auf einem Redaktionsversehen beruhende) Systemwidrigkeit wäre demnach zu korrigieren.

Da die unter gewissen Voraussetzungen mögliche innerstaatliche Verfahrensförderung (§ 65 Abs 1 Z 2 StGB) nach einer (durch zweiseitige Beschwerde bekämpfbaren) untersuchungsrichterlichen Unzulässigkeitserklärung der Auslieferung systemkonform die Rechtskraft der Entscheidung über die Auslieferung voraussetzt, wäre eine insoweit ausdrückliche Klarstellung empfehlenswert.

Damit im Zusammenhang ist auch auf Auswirkungen in Haftfällen Bedacht zu nehmen, weil mit dem Wegfall der Auslieferungshaft die Entscheidung über eine allfällige Antragstellung auf Verhängung der Untersuchungshaft aktuell werden kann. Aus dieser Sicht wird angeregt, für Fälle entschiedener Unzulässigkeit der Auslieferung inhaftierter betroffener Personen - analog zu § 182 Abs 4 StPO - eine Beschwerdefrist von drei Tagen zu normieren.

Zu § 31:

Nach Abs 4 der Entwurffassung kann die Öffentlichkeit (wie bereits bisher nach § 33 Abs 3 idgF) von der zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung anberaumten Verhandlung (unter anderem auf Verlangen der betroffenen Person) ausgeschlossen werden. Ein derartiger, lediglich auf das Verlangen der Verfahrensparteien basierender Ausschluss der Öffentlichkeit ist dem österreichischen Strafprozessrecht grundsätzlich fremd (§ 229 StPO). Als den gesetzlichen Kontrollintentionen der Verhandlungsöffentlichkeit widerstreitend ist er auch abzulehnen. Dementsprechend sollte sich der Ausschluss der Öffentlichkeit auch insoweit an dem entsprechenden Regelungskonzept der Strafprozessordnung unter Miteinbeziehung der zur Hintanhaltung einer allfälligen Beeinträchtigung zwischenstaatlicher Beziehung zu beachtenden Erfordernisse orientieren. Eine dieser Sicht Rechnung tragende Entwurfadaptierung empfiehlt sich demnach als zweckmäßig.

Die Regelung, dass die Beschwerde gegen die Auslieferungsentscheidung binnen 14 Tagen an den Gerichtshof zweiter Instanz einzubringen ist, hat zur Folge, dass vor Zustellung nicht wirksam auf das Rechtsmittel verzichtet werden kann (vgl. Ratz WK - StPO § 284 Rz 6). Dies kann vor allem bei Auslieferungshaft unerwünschte Verfahrensverzögerungen nach sich ziehen. Bei mündlicher Beschlussverkündung sollte diese demnach die Rechtsmittelfrist in Gang setzen und dazu die Möglichkeit eröffnet werden, die binnen drei Tagen anzumeldende Beschwerde binnen 14 Tagen ab Zustellung der Beschlussausfertigung auszuführen (vgl. § 498 Abs 2 StPO; § 152a Abs 3 StVG).

Zu §§ 33, 34:

Abs 3 führt eine bisher nicht normierte, über die Auslieferungsvoraussetzungen und -hindernisse hinausgehende Verdachtsprüfung durch den Untersuchungsrichter ein, welche - vom Anbot der Auslieferung nach § 28 sowie der Prüfung der Haftvoraussetzungen nach § 29 Abs 1 abgesehen - in dieser Form der aktuellen Rechtslage fremd ist. Spezielle Zielsetzungen, die mit der ins Auge gefassten Neuregelung verfolgt werden, sind den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Aus der speziellen Sicht der im Zusammenhang mit der Auslegungsproblematik ingerierten Interessen spricht prinzipiell wenig dafür, vom gefestigten Grundsatz, dass die Beurteilung der Verdachtslage dem ersuchenden Staat vorzubehalten ist, abzugehen.

Wenn in den Erläuterungen mit der Bezugnahme auf 14 Os 8/02 das Entwurfanliegen einer nunmehr unmissverständlichen Klarstellung der ausschließlich gerichtlichen Zuständigkeit für die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung verdeutlicht wird (ES 27), so wäre es gerade deshalb angezeigt, dies auch in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise im Gesetz zu verankern. In Abs 3 wäre daher zweckmäßigerweise zu normieren, dass über die Zulässigkeit der Auslieferung nach Prüfung der dort angeführten Voraussetzungen und Hindernisse ausschließlich das Gericht zu entscheiden hat. Damit wäre auch im Sinn des Verfassungsprinzips der Gewaltentrennung eine klare Abgrenzung der in § 34 vorgesehenen Entscheidungsbefugnis des Bundesministers für Justiz verwirklicht.

Wien, am 8. September 2003

Dr. Rzeszut

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

